

# **Nutzungsordnung Dörps- und Sprittenhuus Rabenkirchen-Faulück**

## **§ 1 Allgemeines**

Das Dörps- und Sprittenhuus ist eine durch Steuergelder getragene öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück. Es wurde von der Gemeinde errichtet, um vorrangig der Freiwilligen Feuerwehr für Ihre Aufgaben zur Verfügung zu stehen.

## **§ 2 Nutzung durch Vereinigungen**

Vereinen und Verbänden sowie der / den Kirchengemeinde/n der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück wird der Schulungsraum im Gerätehaus für ihre Veranstaltungen gegen eine Beteiligung an den Verwaltungskosten zu Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung besteht nicht.

## **§ 3 private Nutzung**

Bei Verfügbarkeit kann der Schulungsraum kostenpflichtig Bürgern der Gemeinde zur Nutzung für Privatfeiern überlassen werden in soweit keine gewerblichen Interessen vorliegen.

## **§ 4 Gemeindeveranstaltungen**

Für größere öffentliche Veranstaltungen kann in Absprache mit der Wehrführung auch die Fahrzeughalle genutzt werden. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung besteht nicht.

## **§ 5 Belegungsplan**

Ein Jahresbelegungsplan wird unter Vorsitz des Vergabeausschusses (Bürgermeister, Vors. Bauausschuss, Wehrführer) mit allen Vereinen, Verbänden und der/den Kirchengemeinde/n im Oktober für das Folgejahr abgestimmt. Hierbei wird auch die Beteiligung an den Reinigungskosten abgestimmt.

## **§ 6 Vergabeausschuss**

Der Vergabeausschuss besteht aus dem Bürgermeister und dem Wehrführer der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück.

Sie stimmen im Oktober eines Jahres den Belegungsplan sowie die Beteiligung an den Verwaltungskosten für das Folgejahr mit den Vereinigungen ab.

Sie entscheiden über Anträge zur privaten Nutzung des Schulungsraumes.

## **§ 7 Verwaltung**

Für die ordnungsgemäße Betriebsführung wird von der Gemeinde eine Hausverwaltung eingestellt. Diese übt im Namen der Gemeinde Hausrecht aus, sorgt für die Sauberkeit von Schulungsraum und Toilettenanlagen und ist für die Übergabe / Übernahme der Räume vor / nach privaten Veranstaltungen und als Ansprechpartner während der Feier zuständig. Hierbei wird sie, nach Rücksprache mit dieser, ggfs. durch die Feuerwehr unterstützt.

## **§ 8 Betriebsräume**

Die Betriebsräume obliegen der Verantwortung der Feuerwehr. Diese ist hier für Ordnung und Sauberkeit verantwortlich.

### **§ 9 Nutzungsvertrag / Kosten privater Nutzung**

Die Bereitstellung von Räumlichkeiten für private Feiern erfolgt grundsätzlich auf Basis eines Nutzungsvertrages. Die Nutzungsentschädigung beträgt 100,00 € Raummiete sowie 25,00 €/Std für die Hausverwaltung. Eine private Haftpflichtversicherung / Veranstaltungsversicherung ist nachzuweisen.

### **§ 10 Private Nutzung durch Ehrenamtler**

Für private Feiern in der Gemeinde ehrenamtlich tätiger Personen kann auf die Nutzungsentschädigung verzichtet werden. Auf die Anwesenheit der Hausverwaltung kann verzichtet werden. Die Entscheidung obliegt dem Vergabeausschuss.

### **§ 11 Reinigung bei privater Nutzung**

Die Reinigung der benutzten Räume obliegt dem Nutzer und ist von der Hausverwaltung abzunehmen.

### **§ 12 Antrag für private Nutzung**

Anträge auf private Nutzung sollen 4 Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin beim Vergabeausschuss vorliegen.

### **§ 13 Ausfall von Nutzungszeiten**

Kann eine Veranstaltung aus einem vom Antragsteller oder Veranstalter zu vertretenden Grunde nicht durchgeführt werden, so schuldet er der Gemeinde die komplette Raummiete. Hat die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten, wird kein Entgelt erhoben.

### **§ 14 Veranstaltungsverantwortliche**

Für eine Veranstaltung ist jeweils eine verantwortliche Leitung zu benennen. Ihre Anwesenheit ist für die Dauer der Veranstaltung zu gewährleisten. Sie trägt gegenüber der Hausverwaltung und der Gemeinde die volle Verantwortung über die ordnungsgemäße Benutzung der Räumlichkeiten / des Gebäudes und dessen Umfeldes.

### **§ 15 Nutzung der Einrichtung**

Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen entfernt werden. Die Nutzung der Küche ist nur zum Aufwärmen / Warmhalten von Speisen gestattet. Die Unterbringung von Geräten, die nicht zur Einrichtung des Feuerwehrgerätehauses gehören ist nur mit besonderer Genehmigung der Hausverwaltung / Wehrführung gestattet.

### **§ 16 Haftung**

Für fremdes Inventar und Garderobe wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.

Rabenkirchen-Faulück, den  
-Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin